

teidigerrechte, sondern befaßten sich in ihren Abhandlungen vorwiegend mit einer angeblichen permanenten Einschränkung dieser Rechte. Dabei verwendeten sie bewußt Lügen oder zusammenhangslose Halbwahrheiten. Beispielhaft seien hier zwei dieser Autoren zitiert: Peter-Andreas BRANDT schrieb Mitte der 80er Jahre zum Beispiel, daß "... der Paragraph 64 (3), zweiter Satz StPO Bedingungen festlegt ..." und "... von diesen häufig Gebrauch gemacht ..." wird. Bezogen auf die vom Untersuchungsorgan des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren schreibt er, daß "... nach Abschluß der Ermittlungen den Beschuldigten in MfS-Untersuchungshaft eine Liste von Rechtsanwälten vorgelegt wird ...", der, wenn er beauftragt ist, "... meist erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung Akteneinsicht nehmen darf.". "Möglichkeiten, mit dem in Untersuchungshaft des MfS einsitzenden Mandanten zu sprechen, werden praktisch gar nicht eingeräumt.". Zusammenfassend stellt BRANDT fest, daß die Stellung der Rechtsanwälte im Ermittlungsverfahren sehr schwach ist, "... obwohl bereits 1968 geschrieben wurde, daß 'auch dem Verteidiger ausreichend Zeit zur Akteneinsicht und zur Rücksprache mit dem Angeklagten (Beschuldigten - Anmerkung des Verfassers) gesichert werden müsse, weil er nur dadurch seine Aufgaben im Strafverfahren pflichtgemäß erfüllen könne'. "'Ausreichend' kann nach rechtsstaatlichen Ansprüchen jedoch nicht genügen." (13)

Bereits die erste Aussage ist hier fehlerhaft, denn aus Sicht der Tätigkeit im Untersuchungsbereich stellt sie sich als Halbwahrheit dar. Bis Ende der 70er Jahre wurde zwar häufig von den Bedingungen "Gebrauch gemacht", aber der Verfasser dieser Publikation stellt dies hier einseitig fest, ohne sich die Frage nach dem "Warum" zu stellen. Bekanntlich wurden, wie beschrieben, im Untersuchungsbereich vorwiegend von staatlichen Stellen der BRD und Berlin (West) geduldete und geförderte Bandenverbrechen bearbeitet, was die Notwendigkeit

<sup>13</sup> vgl. Peter-Andreas BRANDT, "Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR", Carl Heymanns Verlag KG/BRD